

Das Reichsverkehrswesen.

Von Dr. Walter Res.

Während bei uns der Entwurf zur deutschen Reichsverfassung die Zusammenfassung des gesamten Verkehrswesens beim Reich bringt, kommt auch aus England die Nachricht von einem Gesetzentwurf zur Gründung eines Verkehrsministeriums. Der deutsche Entwurf umfaßt neben dem Verkehr von Personen und Gütern auch den von Nachrichten, nämlich Post-, Telegraphie und Fernsprechwesen, dazu Eisenbahnen, Wasserstraßen und Kraftfahrwesen. Der englische Entwurf läßt den Nachrichtenverkehr aus, geht dafür aber auf den anderen Gebieten wesentlich weiter und überträgt dem Verkehrsministerium sämtliche Vollmachten und Aufgaben bezüglich der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kanäle, Wasserstraßen, Binnenschifffahrt, Wege, Brücken, Fähren, der auf diesen verwandten Fahrzeuge, Hafenanlagen, Docks und Piers, desgleichen die Versorgung mit elektrischer Kraft. Der Minister hat ferner das Recht zur Festsetzung der Tarife, der Gehälter und Löhne der in den Unternehmungen angestellten Personen, zur Schließung der Unternehmungen, zur Bornahme von Aenderungen und Verbesserungen, sofern sie für das allgemeine wirtschaftliche Leben notwendig sind.

Der Grundgedanke, sämtliche Zweige des Verkehrs beim Reich zusammenzufassen, muß ebenso vom politischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt begrüßt werden. Leider sind die Straßenbahnen in dem Entwurf nicht einbezogen, trotzdem an einzelnen Stellen, wie z. B. bei dem Zweigverband Groß-Berlin, schon das Bedürfnis zu Tage getreten ist, auch örtliche Verkehrsunternehmen von einem höheren als dem kommunalen Standpunkt zu betrachten.

Für die Wasserstraßen sind die gleichen Grundsätze wie für die Eisenbahnen eingeführt: Gesetzgebung für die Binnenschifffahrt und Uebernahme der Wasserstraßen durch das Reich. Besonders genannt sind die Seewasserstraßen nach Emden, Bremen, Hamburg-Harburg, Lübeck, Stettin, Danzig und Königsberg, als durch das Reich in Verwaltung zu übernehmen. Wertvoll ist auch die einheitliche Regelung der Erhebung von Abgaben auf natürlichen und künstlichen Wasserstraßen und der Grundsatz, daß alle deutschen Rauffahrtsschiffe eine einheitliche Handelsmarine bilden.

Die Ausdehnung auf Docks und Piers wie in dem englischen Entwurf ist für deutsche Verhältnisse nicht angebracht. Ebenso erscheint die Herauslösung der elektrischen Kraft aus dem großen Komplex der Versorgung mit Licht und Kraft, wie in dem englischen Entwurf geschehen, nicht möglich.

Dagegen enthält das Gebiet des Straßenverkehrs manches, was der deutsche Entwurf an Wünschen leider unerfüllt läßt. Er umfaßt Wege, Brücken, Fähren, die auf diesen Verkehrsstraßen verwandten Fahrzeuge und Tarife. Der deutsche Verfassungsentwurf dagegen verrät in dem diesbezüglichen Artikel 107 ein bedauerlich geringes Verständnis für die Erfordernisse dieses wichtigen Glieds in der Kette der einzelnen Verkehrszweige, das sonderbarerweise unter der Ueberschrift „Kraftfahrwesen“ Eingang gefunden hat. An dem Verkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen hätte sich folgerichtig der „Verkehr auf den Landstraßen“ angeschlossen. Statt dessen wird das Kraftfahrwesen, dessen Bedeutung in keiner Weise unterschätzt werden soll, daraus hervorgehoben und beherrscht auch den ganzen Inhalt. Der Artikel 107 lautet: „Das Reich hat die Gesetzgebung für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie für den Bau von Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ Diese Inkongruenz dürfte nicht zuletzt ihren Grund darin haben, daß dieser Verkehrsweig, der Straßenverkehr, bisher nirgends recht beheimatet gewesen ist. Der Straßenbau lag dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ob, den Verkehr regelten die Ortspolizeibehörden, und das Kraftfahrzeug wurde fast ausschließlich und ausschlaggebend durch militärische Behörden verwaltet. Zu der Ueberschrift „Das Kraftfahrwesen“ hat wohl verführt, daß man die beiden vom Verkehrsstandpunkt an dieser Stelle als Fremdkörper zu bezeichnenden Materien mit eingeschlossen hat, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen „zu Wasser und in der Luft“. Hätte man das gesamte Kraftfahrwesen als Bestandteil der Straßenverkehrs eingeführt, was es ja auch in Wirklichkeit ist, dann hätte man dafür zwei Gebiete, deren einheitliche Regelung für die Einbürgerung des Kraftfahrzeugs als Verkehrsmittel von wesentlicher Bedeutung sind, gleichfalls erfassen können, d. i. „der Bau von Garagen und die Unterbringung von Betriebsstoffen“ und die „Erhebung von Straßenabgaben“, die in dem bisherigen Entwurf keine Aufnahme gefunden haben.

13. IV. 1919 13
58

Aber auch das Gebiet des Straßenverkehrs in dem gleich weit gesteckten Umfang wie für die anderen großen Verkehrsgebiete Eisenbahn und Wasserstraßen läßt manches zu wünschen übrig. Zu begrüßen ist ausschließlich die Zusammenfassung der Gesetzgebung für den Bau von Landstraßen und für den Kraftfahrzeugverkehr an einer Stelle, weil dadurch Erbauer und Benutzer der Landstraße ihre Richtlinien einheitlich vorgeschrieben erhalten. Die Stelle, die den Bau und den Verkehr regelt, muß auch die Grundzüge für die Sperrung und Unterhaltung der Landstraße erlassen.

Eine weitere Forderung ist, nicht nur den Verkehr mit Kraftfahrzeugen reichsgesetzlich zu regeln, sondern den Straßenverkehr überhaupt, wie es auch in dem englischen Entwurf vorgesehen ist. Was nützen die schärfsten Verkehrs Vorschriften für Kraftfahrzeuge, wenn die übrigen Benutzer der Landstraße nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren? Endlich noch eine Forderung, für deren Durchführung nach einheitlichen Gesichtspunkten selten wieder eine gleich günstige Gelegenheit kommen dürfte, die aber für die Abwicklung des Verkehrs von größter Bedeutung ist, d. i. die einheitliche Regelung der Orts- und Verkehrsbezeichnungen im Reichsgebiet. Die oberste Forderung hierfür ist Gleichmäßigkeit in Farbzusammenstellung, Abmessung und Ort der Anbringung, wie sie z. B. in Belgien und Frankreich schon vor dem Kriege vorbildlich bestanden haben.

Aus vorstehenden Erwägungen ist die folgende Fassung des Artikels 107 vorzuschlagen: „Das Reich hat die Gesetzgebung für den allgemeinen Straßenverkehr; für den Bau, die Unterhaltung und Sperrung von Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des Straßenfernverkehrs; für die Orts- und Verkehrsbezeichnung im Interesse des Straßenfernverkehrs und das gesamte Kraftfahrwesen.“

Der Verkehr von Kraftfahrzeugen zu Wasser gehört in das Gebiet der Wasserstraßen, die er benutzt und in deren allgemeine Vorschriften er sich einzufügen hat.